

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.0019/21/1.6.2

WEA 2

28. Juli 2022

**für die
Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG
Wessendorfer Weg 27
46286 Dorsten**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ GE 5.5 – 158 in Dorsten**

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
 - II. Umfang der Genehmigung**
 - III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
 - IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 3.1 Schallschutz
 - 3.2 Schattenwurf
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserrecht**
 - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 7. Naturschutz**
 - 7.1 Artenschutz
 - 7.2 Natur- und Landschaftsschutz
 - 8. Flugsicherheit**
 - 9. Archäologie**
 - V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserrecht**
 - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 7. Naturschutz**
 - 8. Straßenrecht**
 - VI. Kostenentscheidung**
 - VII. Begründung**
 - VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**
-
- Anhang I Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit**
 - Anhang II Antragsunterlagen**
 - Anhang III Zitierte Vorschriften**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 23.12.2020 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ GE 5.5 - 158 in 46286 Dorsten, mit einer Nennleistung von 5.500 kW, einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 240 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

46286 Dorsten, Gemarkung: Dorsten, Flur: 86, Flurstücke: 87, 176

errichtet und betrieben werden.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen, insbesondere:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW,
- die Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Folgende Gutachten/ Pläne/Berichte sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose Windpark Dorsten Große Heide der planGIS GmbH vom 21.02.2022, Projektnummer 4_18_001, Rev. 03
- Schattenwurfprognose Windpark Dorsten Große Heide der planGIS GmbH vom 12.10.2020, Projektnummer 4_18_001, Rev. 00
- Verzichtserklärung der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG vom 23.12.2020 zur Beschattung bestimmter Immissionsorte
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der planGIS GmbH vom 08.09.2020, Projektnummer 4_18_001, Rev. 01
- Visualisierung für fünf neue Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Große Heide der planGIS GmbH vom 08.09.2020, Projektnummer 4_18_001, Rev. 01
- Stellungnahme der planGIS GmbH vom 15.02.2022 zu Nachforderungen von Fotovisualisierungen für das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung
- Nichttechnische Zusammenfassung für vier WEA der Windenergie Große Heide GmbH und Co. KG, erstellt von der öKon GmbH am 31.05.2021

-
- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil A - für vier WEA der Windenergie Große Heide GmbH und Co. KG, erstellt von der öKon GmbH am 31.05.2021
 - Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass - Teil B - für vier WEA der Windenergie Große Heide GmbH und Co. KG, erstellt von der öKon GmbH am 31.05.2021
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil C - für vier WEA der Windenergie Große Heide GmbH und Co. KG, erstellt von der öKon GmbH am 31.05.2021
 - Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung - Teil D - für vier WEA der Windenergie Große Heide GmbH und Co. KG, erstellt von der öKon GmbH am 31.05.2021
 - CEF-Konzept - Teil E - für vier WEA der Windenergie Große Heide GmbH und Co. KG, erstellt von der öKon GmbH am 02.06.2021
 - Brandschutzkonzept für die Errichtung von vier WEA des Typs GE 5,5-158 der Ingenieurbüro Adreas+Brück GmbH vom 23.11.2020, Projekt Nr.: 20-091
 - Gutachten „zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen“ der TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG vom 05.06.2018, TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 327 215 D Rev. 3
 - Gutachten „Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID“ der DNV GL - Energy vom 08.02.2017, Report Nr.: 75138, Rev. 4
 - Baugrunduntersuchung zur Errichtung der WEA 2 bis 5 im Windpark Große Heide in Dorsten der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.04.2021, Projektnummer: 218 453, Rev. 0
 - Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Große Heide der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 11.01.2021, Referenz-Nr.: F2E-2020-TGO-023, Rev. 2

II.**Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

Bezeichnung der Anlage: WEA 2					
Typ	Nennleistung	Flur/Flurstücke	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
GE 5.5-158	5.500 kW	86 / 87, 176	161 m	158 m	240 m
Standortkoordinaten					
ETRS89 (UTM 32N)		Geographische Koordinaten WGS 84		Gauß-Krüger- Koordinatensystem 2	
Ost	Nord	Länge	Breite	Rechtswert	Hochwert
364756	5730447	7°02'33,2"	51°42'31,13"	2572104.95	5731002.22

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen- / Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf [REDACTED] € festgesetzt.
3. Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
 - a. Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
 - b. Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
- a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - b. Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
 - c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3
 - d. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
 - e. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens **vier Wochen** vor Baubeginn bei den Stellen a, b, c und d und **sechs Wochen** vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 116-21** bei der Stelle e vorliegen.

- 1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn muss an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-194-21-BIA** folgende Daten übermittelt werden:
- Art des Hindernisses
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - Höhe über Erdoberfläche
 - Gesamthöhe über NN
 - ggf. Art der Kennzeichnung
 - Zeitraum Baubeginn bis Abbauende.

-
- 1.6 Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 116-21** mit den folgenden Details zu übermitteln:
- DFS Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition sowie Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.8 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ GE 5.5 - 158, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.9 Dem Dez. 55 - Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme formlos schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens **55.2-G 85/21 Bös** mitzuteilen.
- 1.10 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:
- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
 - der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 116-21**
- eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Vor Baubeginn müssen die Abstandsflächenbaulasten für das Bauvorhaben in das Baulastverzeichnis der Stadt Dorsten eingetragen sein. Erst nach Eintragung der Baulasten darf der Baubeginn erfolgen.
- 2.2 Die Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.3 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.4 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns im Hinblick auf die im Umfeld vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen unter Beachtung der Nr. 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses vom 08. Mai 2018 ein Turbulenzgutachten vorzulegen. Hierin ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller der hinzukommenden Windenergieanlage mittels gutachterlicher Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.
Daraus resultierende Betriebsbeschränkungen sind entsprechend umzusetzen und bei einer zukünftigen Fortschreibung zu berücksichtigen.
- 2.5 Für das Objekt sind der Feuerwehr der Stadt Dorsten vor Inbetriebnahme Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr (Ansprechpartner Herr Kranich, Tel. 02362/663209) abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.7 Das Feuerlöschsystem ist gemäß Punkt 6.11 des Brandschutzkonzeptes der Ingenieurbüro Andreas+Brück GmbH vom 23.11.2020, Projekt Nr.: 20-091 vorzusehen.
- 2.8 Die Brandmeldeanlage ist gemäß Punkt 6.14 des Brandschutzkonzeptes der Ingenieurbüro Andreas+Brück GmbH vom 23.11.2020, Projekt Nr.: 20 091 vorzusehen.
- 2.9 Bei einer Gefahrenerkennung muss sichergestellt sein, dass die elektrischen Anlagen abgeschaltet und vollständig vom Stromnetz getrennt werden.
- 2.10 Für den gesamten Bereich der Windenergieanlage ist ein Rauchverbot auszusprechen. Auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.
- 2.11 Für die Windenergieanlage ist ein Notschutzplan zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind. Der Notschutzplan ist der Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu übergeben.

Insbesondere sind folgende Punkte festzulegen:

- Festlegung eines Bereitschaftshabenden
 - Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer
 - Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).
- 2.12 Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß Punkt 6.11 des Brandschutzkonzeptes (Projekt Nr. 20-091) anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach der ASR A 1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.13 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung in Form eines Aushanges gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzustellen. Die Brandschutzordnung – Aushang – ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- 2.14 Die Windenergieanlage ist gemäß dem beiliegenden Gutachten „Ice Detection System – BLADEcontrol Ice Detector BID“ vom 08.02.2017 (Auftragsnummer 4800/14/462712/256) und dem Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen (TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 327 215 D Rev. 3 vom 05.06.2018) mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA auszurüsten. Gemäß Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses ist im Bereich unter Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.15 Vor Baubeginn ist der vorhandene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche mittels eines sog. Beweissicherungsverfahrens (Beschreibung einschl. Fotodokumentation) in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (Ansprechpartner Herr Jamrozinski, Tel. 02362/665454) festzustellen. Durch die Baumaßnahme entstehende Schäden und Änderungen an der öffentlichen Verkehrsfläche sind auf Kosten der Bauherren zu beseitigen. Ggf. erforderliche Maßnahmen bzw. Auflagen über die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen sind ebenfalls vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA 2 mit Serrations verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
- Für die maßgeblichen Immissionsorte in 46286 Dorsten gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a.	Q	Langobardenring 4	R	Zum Ostendorfer Kamp 23
	V	Chattenweg 10	W	Thüringerstr. 40
		tagsüber		65 dB(A),
		nachts		50 dB(A).
b.	A	Halterner Str. 547	B1	Orthöver Weg 221
	B2	Orthöver Weg 221	C1	Orthöver Weg 215
	C2	Orthöver Weg 215	D	Halterner Str. 546
	E	Halterner Str. 477a	F	Orthöver Weg 206
	G	Orthöver Weg 204	H	Orthöver Weg 200
	J	Verlorener Sohn 5	K	Zur Potmere 120
	S	Heidkantweg 259	T	Kusenhorster Str. 84
	U	Dorstener Str. 950		
		tagsüber		60 dB(A),
		nachts		45 dB(A).
c.	I	Buchfinkenweg 4	L	Zum Ostendorfer Kamp 69
	M	Zum Ostendorfer Kamp 43	N	Siebengebirge 28
	O	Großer Ring 77	P	Frankenstr. 96
		tagsüber		55 dB(A),
		nachts		40 dB(A).
d.	X1	Frankenstr. 78	X2	Frankenstr. 78
	Y1	Großer Ring 87	Y2	Großer Ring 87
	Z	Buchfinkenweg 15	AA1	Orthöver Weg 128
	AA2	Orthöver Weg 128	AB1	Zur Potmere 82
	AB2	Zur Potmere 82	AC1	Markeneck 112
	AC2	Markeneck 112	AD	Prozessionsweg 34c
		tagsüber		50 dB(A),
		nachts		35 dB(A).

Für folgende Zeiten ist an oben aufgeführten Immissionsorten unter b, c, und d ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen.

1. an Werktagen	06.00 Uhr bis 07.00 Uhr
	20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen	06.00 Uhr bis 09.00 Uhr
	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Geräuschemissionen der WEA dürfen nach dem Höreindruck keine Impulshaltigkeit aufweisen. Im Nahbereich bis 300 m auftretende Impulshaltigkeiten von $K_I < 2$ dB können unberücksichtigt bleiben. Wird eine Auffälligkeit festgestellt, ist nach TA Lärm A.3.3.6 der Impulzzuschlag $K_{i,j}$ durch einen Sachverständigen nach § 26/28 BImSchG zu bestimmen. Der Impulzzuschlag ist nur für die Teilzeiten zu vergeben, in denen die Impulse nach dem Höreindruck auftreten.
- 3.1.4 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.
- 3.1.5 Die WEA 2 mit Serrations darf zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 21.02.2022 Nr. 4_18_001, Rev. 03 betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,0	90,2	95,2	97,3	97,8	95,1	88,4	73,8
Berücksichtigte Unsicherheiten ¹⁾	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,7	91,9	96,9	99,0	99,5	96,8	90,1	75,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,1	92,3	97,3	99,4	99,9	97,2	90,5	75,9

¹⁾ Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells mit ein ($\sigma_P = 1,2$ dB, $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB). Die Oktavschallleistungspegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.6 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs GE 5.5 - 158 durch eine FGW-konforme

Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.5 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{0,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsortmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 21.02.2022 Projekt-Nr. 4_18_001, Rev. 03 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 21.02.2022 Projekt-Nr. 4_18_001, Rev. 03 ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsortmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 21.02.2022 Projekt-Nr. 4_18_001, Rev. 03 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.1.8 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.5 i.V.m. Ziffer 3.1.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der

Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.6 durch eine Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.2 Schattenwurf

3.2.1 Die Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 12.10.2020, Nr. 4_18_001, Rev. 00 weist für die relevanten Immissionsorte in 46286 Dorsten:

Spessartstraße	55, 57a, 57, 65, 67, 71a, 71, 73, 75, 77, 77a, 79, 109, 111
Markeneck	120, 122, 124, 126, 112, 81, 83
Winkelkamp	16, 36
Orthöver Weg	162, 164, 166, 170, 172, 122a, 221, 215, 206, 204, 200
Zum Ostendorfer Kamp	71, 69, 65, 65a, 67, 63, 61, 59, 57, 55, 53, 51a, 51, 49, 47, 45, 43
Siebengebirge	28, 36, 42
Schwarzwaldweg	19
Harzstraße	25, 21, 17, 27, 13, 9, 5, 1
Thüringer Straße	43
Chattenweg	10
Heidkantweg	259, 23
Kusenhorster Straße	50, 48, 38, 44, 46, 24a, 24, 17, 13, 11, 9, 5, 84
Dorstener Straße	880, 887
Halterner Straße	547, 545
Verlorener Sohn	5
Zur Potmere	120, 118

eine Überschreitung der zumutbaren täglichen Beschattungsdauer von 30 min/d bzw. eine Überschreitung der zumutbaren Jährlichen Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) aus. An diesen Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.2.2 Die hier beantragte WEA 2 ist an eine gemeinsame Schattenwurf-Abschaltung mit den zeitgleich beantragten WEA 3, 4 und 5 der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG anzuschließen, welche die Abschaltung der insgesamt vier WEA bei gleichzeitigem Betrieb vernetzt steuert.

3.2.3 Durch eine geeignete Abschalteinrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsorten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen, in der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 12.10.2020 (Projektnummer 4_18_001) aufgeführten WEA durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA 2 nicht überschritten wird.

- 3.2.4 Aufgrund der Verzichtserklärung der Windenergie Große Heide GmbH und Co. KG vom 23.12.20 ist das verbaute Schattenwurfmodul für die WEA 2 so zu programmieren, dass die jeweils betroffene WEA an nachfolgenden Immissionsorten:

AF bis DA, DC, DD, DH, DJ, DK und DL
entsprechend der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 12.10.2020 (Projektnummer 4_18_001) abgeschaltet wird, solange der Schattenwurf die aufgeführten Immissionsorte erreicht.

- 3.2.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.2.6 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.7 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 In der Gondel ist an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchgangsöffnungen vom Turm zum Maschinenhaus (Gondel) sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung nicht zulässig.
- 4.2 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Die Auffangwannen des Maschinenhauses und der obersten Turmplattform sind entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen.

- 5.2 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.3 Sonstige Austritte von wassergefährdenden Stoffen z. B. während der Bauphase sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich zu melden und unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der ausgetretenen Stoffe zu ergreifen.
- 5.4 Für die Gründung und Isolierung sowie der Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken
- 5.5 Baugruben sind ordnungsgemäß mit inertem Bodenmaterial zu verfüllen. Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.
- 5.6 Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen wird eine temporäre Baustraße errichtet. Dazu wird das Gewässer 1.7 auf 6 m Länge verrohrt. Grundsätzlich sind Gewässer möglichst von Überbauungen freizuhalten. Die Verrohrung des Gewässers 1.7 ist daher mit Rückbau der Baustraße ebenfalls zurückzubauen.

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Die Baumaßnahmen sind nach DIN 19639 bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nach Beendigung der Maßnahme zeitnah in digitaler Form zuzuleiten. Ansprechpartnerin für die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist Frau E. Dambrowski, e.dambrowski@kreis-re.de, Tel: 02361/53-5008.
- 6.2 Die Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung sind zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in digitaler Form (e.dambrowski@kreis-re.de, Tel.: 02361/53-5008) bekannt zu geben.
- 6.3 Die DIN 18915 und 19731 sind zu beachten. Bodenaushub ist getrennt nach Oberboden und Unterboden aufzunehmen und zu lagern, der Wiedereinbau hat lagenweise nach Unterboden und Oberboden zu erfolgen.
- 6.4 Fremdmaterial, welches eingebracht werden soll, z.B. im Rahmen der Baugrundverbesserung, hat die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Es darf nur geogenes Material verwendet werden.
- 6.5 Zur Stabilisierung des Untergrunds dürfen keine hydraulischen Bindemittel verwendet werden. Die Errichtung der Anlagen ist bei geeigneter Witterung und entsprechend geeigneten Bodenverhältnissen durchzuführen.

- 6.6 Gem. § 12 BBodSchV sind schutzwürdige Böden von jeder Bodenaufbringung auszuschließen. Die Verwertung von Bodenmaterial, welches nicht wieder eingebaut wird bzw. werden kann, ist daher noch mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eine Aufbringung von Bodenmaterial auf umliegende landwirtschaftliche Nutzflächen ist nicht zulässig.
- 6.7 Bei Einbau von Bodenmaterial, auch zur Anfüllung des Fundamentes darf grundsätzlich nur nicht belasteter Boden (LAGA Z 0) eingebaut werden. Dies gilt auch für vor Ort ausgehobene Böden. Abweichungen sind mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 6.8 Jegliches Aushubmaterial und Boden, der bei der Herstellung von Rüttelstopfsäulen anfällt ist grundsätzlich als Abfall anzusehen und entsprechend abfallrechtlich zu bewerten und ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Es kann bei technischer Eignung vor Ort wieder eingebaut werden. Eine Lagerung im Nahbereich der Windenergieanlagen als Wallaufschüttung oder Bodenmiete stellt keine derartige Verwertung im Sinne des Abfallrechts dar. Überschüssige Massen sind daher extern zu verwerten. Oberboden ist vom restlichen Bodenmaterial getrennt zu halten.

7. Naturschutz

7.1 Artenschutz

7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Teil A: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG südöstlich Dorsten-Wulfen der ökon GmbH aus Münster vom 31.05.2021
- Teil B: Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergieerlass zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG südöstlich Dorsten-Wulfen der ökon GmbH aus Münster vom 31.05.2021
- Teil C: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG südöstlich Dorsten-Wulfen der ökon GmbH aus Münster vom 31.05.2021
- Teil D: UVP-Bericht zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG südöstlich Dorsten-Wulfen der ökon GmbH aus Münster vom 31.05.2021
- Teil E: CEF-Konzept Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Errichtung von vier Windenergieanlagen der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG der ökon GmbH aus Münster vom 02.06.2021
- Nichttechnische Zusammenfassung zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG südöstlich Dorsten-Wulfen der öKon GmbH aus Münster vom 31.05.2021

Benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (UNB) vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf die Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen. Im Hinblick auf die CEF-Maßnahmen ist in dem ersten Bericht darzulegen, dass diese Maßnahmen wirksam sind.

7.1.2 CEF-Maßnahme Star:

Die in der ASP unter 8.2.1.2 genannten Maßnahmen zum Schutz des Stars sind durch Beachtung der dort beschriebenen Fäll- und Rodungszeiten (01. November bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres), sowie durch die fachgerechte Installation von zwölf Nistkästen im Hinblick auf die kontinuierliche ökologische Funktionalität (CEF) rechtzeitig zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Die Starenkästen sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen sowie im Bedarfsfall zu reinigen oder zu ersetzen.

Hinweis: Diese Maßnahme ist bereits dann erforderlich, wenn nur eine der 4 WEA der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG errichtet wird. Sollten mehr als eine WEA errichtet werden, sind natürlich ebenfalls in Summe nur 12 Nistkästen zu installieren.

7.1.3 CEF-Maßnahme Wespenbussard und Waldschnepfe:

Die im CEF-Konzept unter 3.4 beschriebene Entwicklung von Nahrungshabitaten für Waldschnepfen und Wespenbussarde sind entsprechend der gutachterlichen Vorgaben auf den Grundstücken Gemarkung Dorsten, Flur 88, Flurstücke 197 und 207 sowie den Grundstücken Gemarkung Haltern, Flur 93, Flurstücke 44, 51 und 85 auf einer insgesamt mindestens 2 ha großen Fläche im Hinblick auf die kontinuierliche ökologische Funktionalität (CEF) rechtzeitig umzusetzen und dauerhaft als extensives Grünland zu erhalten.

Hinweis: Die Maßnahme ist für beide Arten wirksam und liegt daher auf identischen Flächen.

7.1.4 CEF-Maßnahme Fledermauskästen:

Die im CEF-Konzept unter 3.2 beschriebene Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse ist entsprechend der gutachterlichen Vorgaben an noch zu bestimmenden Bäumen im Hinblick auf die kontinuierliche ökologische Funktionalität (CEF) rechtzeitig umzusetzen und für die Betriebsdauer der Anlage zu erhalten. Die insgesamt 20 Fledermauskästen (9 Flachkästen, 9 Rundkästen, 2 Überwinterungskästen) sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen sowie im Bedarfsfall zu reinigen oder zu ersetzen.

Hinweis: Diese Maßnahme ist bereits dann erforderlich, wenn nur eine der 4 WEA der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG errichtet wird. Sollten mehr als eine WEA errichtet werden, sind natürlich ebenfalls in Summe nur 20 Fledermauskästen zu installieren.

7.1.5 Die in der ASP unter 8.2.1.1 genannten Maßnahmen zum Schutz des Baumpiepers während der Bauzeit sind durch Beachtung der dort beschriebenen Bauzeiten (01. August bis 31. März des darauffolgenden Jahres) und sonstigen Maßnahmen bzw. fachkundige Überprüfung und Freigabe der Bauflächen durch die ÖBB zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

- 7.1.6 Die in der ASP unter 8.2.1.3 genannten Maßnahmen zum Schutz weiterer nicht planungsrelevanter Brutvögel während der Bauzeit sind durch Beachtung der dort beschriebenen Baumfäll- und Gehölzrodungszeiten (01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres) und sonstigen Maßnahmen bzw. fachkundige Überprüfung und Freigabe der entsprechenden Flächen durch die ÖBB zu berücksichtigen und zu dokumentieren.
- 7.1.7 Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist durch die ÖBB eine Untersuchung der betroffenen Höhlenbäume im Hinblick auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse durchzuführen. Erst nach Freigabe durch die ÖBB dürfen die Bäume gefällt werden.
- 7.1.8 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktiven Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind.
- 7.1.9 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden, in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperatur > 10°C und
 - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s (im 10-Minuten-Mittel)
- 7.1.10 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 7.1.11 Von diesen vordefinierten Nachtabstaltungen der Nebenbestimmung Nr. 7.1.9 kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen.
Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundlichen Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzte Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zum Abschluss

der gesamten Bauarbeiten fortzuführen. Spätestens bei der Schlussabnahme ist der abschließende Bericht vorzulegen.

- 7.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.
- 7.2.3 Ersatzgeld:
Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters (Ersatzgeldermittlung vom 31.05.2021) ein Ersatzgeld in Höhe von 57.424,00 € zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zur Fundamentgründung unter Angabe des Kassenzeichens 70VK1100170307 und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI dieses Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.
- 7.2.4 Kompensation Naturhaushalt:
Die im LBP im Kapitel 9.1 beschriebene Neuanlage einer Wallhecke ist entsprechend der Vorgaben des LBP und der Anweisungen der ÖBB auf der in Karte 3 dargestellten 135 m langen und 3 m breiten Teilfläche „K 1“ des Grundstücks Gemarkung Dorsten, Flur 85, Flurstück 153 umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.
- 7.2.5 Kompensation Naturhaushalt:
Die im LBP im Kapitel 9.2 beschriebenen Neuanlagen von 2 Strauchhecken sind entsprechend der Vorgaben des LBP und der Anweisungen der ÖBB auf der in Karte 4 dargestellten 50 m langen und 3 m breiten Teilfläche „K 2“ des Grundstücks Gemarkung Dorsten, Flur 86, Flurstück 150 und der 45 m langen und 3 m breiten Teilfläche „K 3“ des Grundstücks Gemarkung Dorsten, Flur 84, Flurstück 47 umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.
- 7.2.6 Die externe Kompensationsmaßnahmen für den Naturhaushalt (K1, K2 und K3) sind jeweils durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bis Baubeginn (Fundamentgründung) zugunsten des Kreises Recklinghausen (zuständige untere Naturschutzbehörden) rechtlich zu sichern.
- 7.2.7 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.
- 7.2.8 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.
- 7.2.9 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.
- 7.2.10 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke

DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

8. Flugsicherheit

- 8.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.2 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 8.3 bis 8.19) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.3 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

-
- 8.6 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 Cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 8.7 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3. 9.
- 8.9 Sofern die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.
- 8.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.11 Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das

Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

- 8.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- 8.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 8.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

8.20 Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Nebenbestimmungen der Flugsicherheit:

- 8.20.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV richten.
- 8.20.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

9. Archäologie

- 9.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel.0251/591-8880) oder der Stadt Dorsten als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche

Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.

- 9.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Herstellung bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von, an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen, sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Die Genehmigung entbindet die Windenergie Große Heide GmbH und Co. KG oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.2 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 – 25 BauO NRW).
- 2.3 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder

der neue Bauherr dies unverzüglich dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

- 2.4 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
- Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
 - Nachweis über die Ausrüstung der Windenergieanlage mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung.
- 2.6 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV-
- 2.7 Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.8 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.
- 2.9 Das Baugrundstück muss im Hinblick auf seine Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein; ob das Grundstück nach Kampfmitteln abgesucht oder frei von Kampfmitteln ist, ist beim Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe, zu erfragen. Örtlich zuständige Kontaktstelle ist das Ordnungsamt der Stadt Dorsten.
- 2.10 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.

3. Immissionsschutz

3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.

3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume
- Büro- und Arbeitsräume
- direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsorte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht ($< 15\%$) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer $2,5\%$ wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Arbeitsschutz

4.1 Alleinarbeiten in der Windenergieanlage sind beim Auftreten erhöhter Gefährdungen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, nicht zulässig. Um im Bedarfsfall Hilfe herbeirufen zu können, muss jeder Arbeitnehmer bei der Ausführung der Tätigkeiten über ein geeignetes Kommunikationsmittel verfügen.

- 4.2 Sofern der Betreiber eigene Arbeitnehmer in der Windenergieanlage beschäftigt, ist nach § 3 BetrSichV für die gesamte Windenergieanlage eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Münster (Dez. 55.2 Arbeitsschutz) auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3 Sofern der Betreiber eigene Arbeitnehmer in der Windenergieanlage beschäftigt, ist nach § 4 BetrSichV eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und sind die Beschäftigten nach § 12 der BetrSichV über die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefahren und die resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Verwendung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts zu unterweisen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Münster (Dez. 55.2 Arbeitsschutz) auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Sofern der Betreiber eigene Arbeitnehmer in der Windenergieanlage beschäftigt, ist nach § 15 BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der Montage, Installation und den Aufstellungsbedingungen eine Überprüfung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Münster (Dez. 55.2 Arbeitsschutz) auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Vor jeder Benutzung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts ist zu prüfen, ob diese ohne Gefahr verlassen werden können, insbesondere ob die Notausstiegsmöglichkeiten (Notausstiegsluken oder Notausstiegstüren) öffnungsfähig und nutzbar sind. Die Durchführung der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 4.6 Nach § 16 BetrSichV sind an den überwachungsbedürftigen Anlagen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten (z. B. RCL I oder RCL II) als Füllmaterial o. ä. gilt gemäß § 3 Abs. 2 WHG als Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ist **vor Einbau dieser Massen** der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8, 9 und 10 WHG in 1-facher Ausfertigung und per E-Mail zu stellen. Weitere Informationen und die erforderlichen Antragsvordrucke sind als Downloads über die Internetseite des Kreises Recklinghausen, Umweltamt, Formulare Untere Wasserbehörde "Merkblatt und Antragsformular zum Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten (www.kreis-recklinghausen.de, Schlagwortsuche, RCL) abzurufen. Die Verwendung von geogenem Material ist ohne weiteren Gütenachweis zulässig. Der Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Ekamp (Tel. Nr.: 02361-536342, h.ekamp@kreis-re.de)."
- 5.2 Die in den Grünflächen zur Herstellung von Unterboden- und Oberbodenschichten zusätzlich benötigten steinfreien Böden haben grundsätzlich die in Anhang 2, Ziffer 4 der Bundes-, Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999, BGBl I S. 1554) aufgeführten Vorsorgewerte einzuhalten. Für nicht aufgeführte

Parameter sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Technische Regeln der LAGA, Stand 06.11.1997) heranzuziehen. Je nach Einbautiefe sind die Schadstoffgehalte für den Zuordnungswert Z0 bzw. Z 1.1 nach Tabelle II.1.2–2 im Feststoff sowie im Eluat nach Tabelle II.1.2-3. einzuhalten.

- 5.3 Für die wasserrechtliche Genehmigung der temporären Verrohrung ist ein Antrag nach § 22 Landeswassergesetz NRW bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen, Ansprechpartner*in ist Frau Kraleman (a.kraleman@kreis-re.de).

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Die während des Betriebes der WEA anfallenden Abfälle sind einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Im Fall der Beseitigung von Abfällen hat diese allgemeinwohlverträglich zu erfolgen.
- 6.2 Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich aller 4 Anlagen Böden mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung befinden (Bodenfunktionskarte, 2017). Dem Baugrundgutachten sind keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen zu entnehmen.
- 6.3 Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

7. Naturschutz

- 7.1 Für die Teile der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen, Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen.
- 7.2 Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern unter Fledermäusen pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R. ≥ 1) erforderlich. Dieser Schwellenwert ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.

8. Straßenrecht

- 8.1 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge) sind mit der gemäß § 29 Straßenverkehrsordnung StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 8.2 Für Änderungen an bzw. Anschlüssen von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen in der Kreisstraßenparzelle für die WEA sind frühzeitig vor Beginn der Anschlussarbeiten, unter Vorlage der Anschlussgenehmigung, Anträge auf Aufbruchgenehmigung beim Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Kontakt: Herr A. Fortmann, Tel.: 02361 53-6030) zu stellen.
- 8.3 Wird eine Baustellenzufahrt vom Baugelände zur K 06 erforderlich, bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW. Diese Sondernutzungserlaubnis ist kostenpflichtig und rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen abzustimmen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten ([REDACTED] €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

b) bis zu 50.000.000 €
[REDACTED] = [REDACTED] €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten zu [REDACTED] € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luftverkehr entsprechend der LuftKostV:	400,00 €
Gebühr für Erörterungstermin (§ 10 Absatz 6), nach Buchstaben a bis e (Anteil für eine von fünf WEA)	220,00 €
Kosten der Getränke für den Erörterungstermin am 21.10.2021 (Anteil für eine von fünf WEA)	17,00 €
Gesamt	[REDACTED] €

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3	[REDACTED] €
[REDACTED] €	[REDACTED] €
[REDACTED] €	[REDACTED] €
Somit werden als Gebühr festgesetzt:	[REDACTED] €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100169063

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

- | | |
|------------------------------|---|
| - Kreis Recklinghausen: | Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen |
| - Bezirksregierung Münster: | Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr |
| - Bezirksregierung Arnsberg: | Abteilung 6 Bergbau u. Energie |
| - Stadt Dorsten: | Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst |

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Autobahn GmbH des Bundes (AdB)
- Fernstraßenbundesamt (FBA)
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen

und folgenden weiteren Stellen:

- Amprion GmbH
- Mingas Power GmbH
- Westnetz GmbH
- Thyssengas GmbH
- Steag GmbH Essen
- Vodafone
- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- RAG Aktiengesellschaft
- Prinz Salm Verwaltung
- Telefonica Germany GmbH
- E-plus Mobilfunk GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 20.07.2021 im Amtsblatt (Nr. 942/2021) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 27.07.2021 bis zum 27.08.2021 bei der Stadt Dorsten und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen zehn Einwendungen ein. Der Erörterungstermin wurde ebenfalls im Amtsblatt Nr. 942/2021 bekannt gemacht und am 21.10.2021 im Großen Sitzungssaal des Kreishauses Recklinghausen durchgeführt.

Soweit die Einwendungen über die erforderliche fachliche Prüfung hinausgehen, also nicht ohnehin schon innerhalb der Begründung abgearbeitet sind, werden sie entsprechenden Themengebieten nach geordnet, gewürdigt.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

1.1 Würdigung einer Einwendung bezüglich Verfahrensablauf

Einige Einwendungen gegen dieses Verfahren bezogen sich auf den generellen Verfahrensablauf. Es wurde bemängelt, dass den Anwohnern weder mitgeteilt wurde, dass in unmittelbarer Nähe WEA errichtet werden sollen, noch wurden sie von Planern oder Gutachtern kontaktiert oder befragt. Des Weiteren wurde angemerkt, dass die im Internet veröffentlichten Antragsunterlagen nicht vollständig seien, dass die entsprechenden Vorbescheide nicht mit veröffentlicht wurden und dass nicht alle Dokumente unterschrieben seien.

Von der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG wurde, wie oben beschrieben, freiwillig eine UVP beantragt und somit wurde das Genehmigungsverfahren im öffentlichen Verfahren durchgeführt. Nach § 10 BImSchG wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und gemäß § 20 UVPG wurden die Antragsunterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht. Des Weiteren fanden für die Erstellung und Überprüfung von Gutachten Ortsbesichtigungen sowohl seitens der Gutachter als auch seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde statt. Dabei wurden alle verfahrensrelevanten Orte betrachtet soweit der Zugang gewährt wurde.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG richten sich ausschließlich nach den Vorschriften der 9. BImSchV. Darüberhinausgehende Beteiligungen der Anwohner und Informationsveranstaltungen sind nicht Teil des gesetzlichen Verfahrens und liegen somit nicht im Aufgabenbereich der Unteren Immissionsschutzbehörde.

Die im Internet nicht veröffentlichten Dokumente oder Teile von Dokumenten enthalten Herstellerangaben und Informationen die laut Urheber nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen lagen jedoch alle zur Prüfung des Vorhabens nötigen Antragsunterlagen in kompletter Ausführung vor. Weiter liegt der Unteren Immissionsschutzbehörde mindestens eine unterschriebene Version jedes Dokuments der Antragsunterlagen vor. Die als fehlend bemängelten Vorbescheide der WEA sind nicht Teil der Antragsunterlagen im Hauptgenehmigungsverfahren und somit auch nicht verpflichtend mit zu veröffentlichen. Ferner besteht durch das Umwelt Informationsgesetz NRW (UIG NRW) jeder Zeit die Möglichkeit der Einsichtnahme der Vorbescheide bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Planungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits im Verfahren gemäß der §§ 9 und 6 BImSchG (Vorbescheidsverfahren) abschließend geprüft. Dazu wurde am 25.07.2019 eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Dorsten übersandt mit der Aufforderung eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Schreiben vom 27.09.2019 erstmalig zum Vorhaben geäußert. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde darin nicht erklärt.

Es wurde jedoch festgestellt, dass das beantragte Vorhaben der aktuellen Willensbildung der Stadt Dorsten im Hinblick auf die räumliche Planung der Windenergienutzung entspricht.

Aus der planungsrechtlichen Stellungnahme geht weiter hervor, dass der hier beantragte Standort sich innerhalb eines Bereiches befindet, für den keine von der Stadt Dorsten zu vertretenden Belange ermittelt wurden, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen.

Eine weitere Äußerung in der Sache ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen durch die Stadt Dorsten nicht erfolgt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit nicht versagt, sodass gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Stadt Dorsten als erteilt gilt bzw. ihr Einvernehmen fingiert wird. Weiter wurde diese Erklärung des Einvernehmens durch Fiktion auch nicht im Nachhinein durch die Stadt Dorsten revidiert.

Im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, Az. **562.0033/19/1.6.2** vom 11.09.2020 wurde daher festgestellt, dass der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ GE 5.5 - 158 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Dorsten, Flur 86, Flurstücke 87, 176 in 46286 Dorsten keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb (Genehmigungsverfahren) der beantragten WEA wurde die Stadt Dorsten am 28.06.2021 erneut beteiligt.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Stellungnahme vom 07.10.2021 zum Vorhaben geäußert.

Danach handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

2.2 Baurecht und Sicherheitsleistungen für den Rückbau der WEA

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt [REDACTED] €.

Einige Einwendungen bezogen sich auf eine nicht besicherte Rückbauverpflichtung und dass dadurch ggf. nach Ende der Betriebszeit eine Industrieruine entstehen kann. Dies ist durch die oben genannte selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank nicht der Fall.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis eines aktuellen Nachweises über die Standsicherheit der spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen ist. Zudem wird durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs GE 5.5 - 158 des Ingenieurbüro Andreas+Brück GmbH, Projekt-Nr. 20-091 vom 23.11.2020 belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Durch die Feuerwehr der Stadt Dorsten wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die vorgebrachten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen zum Brandschutz in die Genehmigung aufgenommen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

2.3 Luftaufsicht, Arbeitsschutz, weitere Stellen

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische

Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14 und 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben (siehe hierzu auch unter „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“).

Die Bezirksregierung Münster Dez. 55 (Arbeitsschutz) wurde in dem Verfahren beteiligt und hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert.

Das beantragte Vorhaben entspricht daher den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung festgeschrieben.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen, Eigentümer von Bergwerksfeldern sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Es ergaben sich durch die Beteiligung eventuell betroffener Betreiber keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren bei dem die Genehmigungsbehörde die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vornimmt. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der

Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes befinden.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm sind dabei alle bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen, die noch nicht Gegenstand einer UVP waren, zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14.03.1999 errichtet worden sind.

Welche anderen Aspekte darüber hinaus einen funktionalen Zusammenhang bilden können, hat der Gesetzgeber offengelassen. Da er dies zusätzlich zum Kriterium des Einwirkungsbereichs ausgestaltet hat, soll das Kriterium einschränkend auf die Windfarmabgrenzung wirken und einer zu weitläufigen Windfarmabgrenzung vorbeugen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der erteilten Genehmigung verzichtet die Genehmigungsbehörde auf das Heranziehen des funktionalen Zusammenhangs für das antragsgegenständliche Vorhaben vollständig.

Damit wird die Windfarm konservativ, also zu groß, abgegrenzt und somit wird mehr geprüft als ggf. eigentlich erforderlich wäre. Dieses Vorgehen ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung unschädlich.

Die Abgrenzung der Windfarm erfolgt somit für das vorliegende Verfahren ausschließlich auf Basis des Einwirkungsbereichs (räumlicher Zusammenhang). Ein Vorgehen, das sich als praxistauglich erwiesen hat und inzwischen in der Rechtsprechung gut abgegrenzt ist.

Darüber hinaus sind bei der Abgrenzung der Windfarm im Sinne des UVPG WEA mit Vorbescheid ebenfalls zur WEA-Zahl hinzuzurechnen. Somit zählt hier die nachbeantragte WEA 1 der ELWEA GmbH mit zur Windfarm. Für die beantragten WEA 2, 3, 4 und 5 der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG ergibt sich daraus, dass die im vorherigen Absatz genannte WEA 1 zwar anzahlmäßig bereits Teil der Windfarm ist, sie jedoch in der Reihenfolge für Schall und Schattenwurf hinter den beantragten WEA 2, 3, 4 und 5 liegt und somit nicht zur Vorbelastung hinzugezählt werden kann.

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist eine von vier parallel beantragten WEA der Firma Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG vom Typ GE 5.5 – 158.

Das Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der vier WEA löst kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Überschneidungen der Einwirkbereiche, in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, der geplanten WEA ergeben sich mit den bestehenden und nachfolgend aufgeführten WEA im Stadtgebiet von Dorsten.

Tabelle 2: Windenergieanlagen (WEA) der Windfarm

	WEA-Typ	Betreiber	Situation
1	GE 5.5 – 158 (WEA 1)	ELWEA GmbH	Parallelverfahren
2	GE 5.5 – 158 (WEA 2)	Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG	Antragsgegenstand
3	GE 5.5 – 158 (WEA 3)	Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG	Parallelverfahren
4	GE 5.5 – 158 (WEA 4)	Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG	Parallelverfahren
5	GE 5.5 – 158 (WEA 5)	Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG	Parallelverfahren
6	Enercon E40/6.44	Hans-Josef May	bestehende WEA
7	Enercon E40/6.44	Josef Kemna	bestehende WEA

Somit zählt die Windfarm sieben Windenergieanlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Die Firma Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG bestätigt. Von daher konnten eine detaillierte Durchführung und eine Dokumentation der UVP-Vorprüfung entfallen.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV (entsprechend § 16 Abs. 4 UVPG) richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten WEA unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch alle bereits bestehende Anlagen. Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten. Umgekehrt wird der Prüfumfang nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken. Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bereits bestehenden WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind.

Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist. Während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der bestehenden WEA eingestuft werden

können und Räume, in denen von der beantragten WEA keine artenschutzrechtlichen Wirkungen ausgehen können, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose durch die Fa. planGIS GmbH erstellt (Schallimmissionsprognose Windpark Dorsten Große Heide vom 21.02.2022, Projektnummer 4_18_001, Rev. 03). Das Gutachten bezieht zwei Bestandsanlagen mit in die Immissionsberechnung als Vorbelastung ein. Als Zusatzbelastung werden alle vier parallel beantragten WEA der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG gemeinsam betrachtet.

Zur Tageszeit wird die genehmigte WEA 2 mit Serrations im offenen Betrieb (Modus NO) mit einem maximalen Schallleistungspegel von 107,8 dB(A) betrieben. Zur Nachtzeit ist für die WEA 2 ein schallreduzierter Betrieb im Modus NRO 103 mit einem maximalen Schallleistungspegel von 105,1 dB(A) vorgesehen.

Für die WEA 2 mit Serrations liegt für die in der Tageszeit beantragte Betriebsweise eine FGW-konforme Vermessung der windtest grevenbroich GmbH (Nr. SE20015B2) vom 19.02.2021 vor. Die Prognosewerte wurden mit Sicherheitszuschlägen von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung der geplanten WEA in Ansatz gebracht.

Als Lärmvorbelastung sind zur Nachtzeit zwei kumulierende Windenergieanlagen der Windfarm zu berücksichtigen. Beide Anlagen liegen südlich der beantragten WEA im Gebiet Dorsten-Wulfen. Darüber hinaus müssen das Gewerbegebiet „Thüringerstraße“ nördlich der geplanten WEA und östlich von Dorsten-Wulfen sowie 27 Lüfter einer Hofanlage im Süden der beantragten WEA mitberücksichtigt werden. Weitere relevante Lärmvorbelastungen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) liegen in der Nachtzeit nicht vor. An den Immissionsorten L, X1, X2, Y1 und AB2 sind erhebliche Schallreflexionen möglich, haben aber keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der WEA.

Die WEA 1 der ELWEA GmbH im Bereich Dorsten-Wulfen ist später in der Rangfolge eingestuft. Sie muss daher nicht als Lärmvorbelastung zur Nachtzeit für dieses Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Der beantragte WEA-Typ weist weder Ton- noch Impulshaltigkeiten auf. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 27,3 dB(A) und 49,6 dB(A).

An den Wohnhäusern die nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der größeren Entfernung zu der WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben. Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Von einigen Einwendern wurden Bedenken zu einer befürchteten Überschreitung der Schall- und Infraschallimmissionen in ihren Einwendungen formuliert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Immissionsschutzanspruch des Wohngebietes „Auf der Brey - Bückelsberg - Spessartstraße“ angeführt worden. Weiter wurde um die nachträgliche Berechnung der Schallimmissionen an mehreren zusätzlichen Immissionsorten in einem Wohngebiet gebeten.

Die Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH (Schallimmissionsprognose Windpark Dorsten Große Heide vom 22.02.2022, Projektnummer 4_18_001, Rev. 03), in der die vier WEA der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG als Vorbelastung angesehen werden, wurde zur Beurteilung der Geräuschsituation in Dorsten-Wulfen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) übersandt.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Der Gebietscharakter und damit auch der Immissionsschutzanspruch des Wohngebietes zwischen den Straßen Auf der Brey, Markeneck, Spessartstraße und Orthöver Weg in Dorsten-Wulfen, wurde in Abstimmung mit der Stadt Dorsten, als reines Wohngebiet (WR) eingestuft.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte deutlich höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr). Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der jeweils geltenden Nachtrichtwerte an fast allen Immissionsorten nach.

An einem Immissionsort weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung aus, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 1 dB(A) einstellen kann. Die TA Lärm sieht hierfür entsprechend Ziffer 3.2.1 Abs. 3 eine Irrelevanzregelung vor. In der Rechtsprechung ist inzwischen explizit entschieden, dass diese Irrelevanzregelung auch für WEA gilt und anzuwenden ist [OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15].

Danach soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Zudem liegt der Immissionsort, für den sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 1 dB(A) einstellen kann, außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage, da die Zusatzbelastung mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Da das Geräuschverhalten der WEA für den Nachtzeitraum auf garantierten Herstellerangaben basiert, wird ein Nachtbetrieb erst zugelassen, wenn für die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise ein FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird.

Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden mit einbezogen.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie

eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten durch die Firma plan-GIS GmbH erstellt. Das Gutachten ermittelt neben der Zusatzbelastung der vier parallel beantragten WEA der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG die relevante Vorbelastung durch zwei bestehende WEA. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten von den sechs kumulierenden WEA der Windfarm betragen an den umliegenden Wohnhäusern insgesamt zwischen 7:07 h und 149:30 h. Für die hier beantragte WEA ist der Einbau eines gemeinsamen Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen, welches den Schattenwurf aller vier parallel beantragten WEA der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG zusammenfassend regelt.

Von Einwendern wurden Belästigungen durch den bewegten Schattenwurf befürchtet.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/Tag reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls unter Berücksichtigung des Schattenwurfs durch die Vorbelastung sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung ist die erforderliche Schattenwurfabschaltung sowie mögliche bzw. verbleibende Schattenwurfzeiten in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen worden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer soweit nach unten begrenzt, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3

zulässig ist und der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, eines Dämmerungsschalters sowie die Synchronisierung der Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen festgeschrieben. Zusätzlich sieht die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Dezember 2018 vor, dass WEA zukünftig nur noch dann einen Anspruch auf Zahlungen nach dem EEG haben, wenn die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert wird, d.h. die Befeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrzeug den WEA nähert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte, Synchronisierung der Blinkfolge sowie ggf. möglichst kurzer Nachtbefeuerungszeiten umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Weiter ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben des EEG die beantragte WEA ab dem 01.01.2023 mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben wird.

3.3.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus. Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW (09.08.2006, 8 A 3726/05) grobe Anhaltswerte aufgestellt:

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Die Orientierungswerte hat das OVG Münster also bereits in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe bemessen, so dass die seit dem Jahr 2006 gewachsene durchschnittliche Anlagenhöhe immanent berücksichtigt wird. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Nenndrehzahl großer WEA deutlich niedriger als bei kleineren WEA ist, wodurch sich das Unruheelement der Rotorbewegung erheblich reduziert. So betrug die Nenndrehzahl der WEA vom Typ Enercon E-58, welche Gegenstand der o. g. Grundsatzentscheidung des OVG Münster war, 24,5 Umdrehungen pro Minute, während sie bei der hier geplanten WEA vom Typ GE 5.5 - 158 bei Volllast mit 9,7 Umdrehungen pro Minute, wesentlich niedriger ist.

Die aktuellen Anlagentypen haben die obergerichtliche Rechtsprechung dementsprechend nicht dazu veranlasst, die zur Orientierung dienenden Abstandsfaktoren zu erhöhen und damit den Schutzanspruch nicht nur proportional zum Anlagenwachstum, sondern überproportional zu erhöhen.

Der Abstand der beantragten WEA 2 zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt mehr als das Dreifache der Anlagengesamthöhe. Es liegen keine Wohnhäuser in einem Abstand bis zum 3,0-fachen der Gesamthöhe der WEA. Wohnhäuser mit einem Abstand, der geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, gibt es im vorliegenden Verfahren nicht.

Die zu betrachtende Gesamthöhe und der Abstand der Windenergieanlage zur nächsten Wohnbebauung bieten jedoch nur eine ungefähre Orientierung und sollen nicht pauschalierend, im Sinne eines feststehenden Grenzwertes angewandt werden.

Die Sichtbeziehungsuntersuchung zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der beantragten WEA 2 durch die planGIS GmbH vom 08.09.2020, Projektnummer 4_18_001, Rev. 01 hat sich deshalb u.a. an den folgenden Kriterien orientiert:

- Anlagenparameter (Höhe, Rotordurchmesser)
- Örtliche Verhältnisse (Entfernung, Lage und Nutzung von Räumlichkeiten, Fenster, Abschirmung, meteorologische Effekte wie z. B. die Hauptwindrichtung, Blickwinkel, topografische Situation, Vorbelastung, Lage von Terrassen)
- Planungsrechtliche Lage der Wohngebäude

Zum Thema optisch bedrängende Wirkung wurden Einwendungen gemacht, die hier im Punkt 3.3.4 bereits vollumfänglich erfasst werden und somit keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Bewertung:

Die beantragte WEA 2 der Windenergie Große Heide GmbH und Co. KG bewegt sich mit einer Gesamthöhe von 240 m in der für moderne WEA heute üblichen Größenspanne.

Bei keinem Haus in der Nähe der WEA 2 liegt das Abstandsverhältnis bei 3,1 oder geringer, weshalb keine intensive Einzelfallprüfung notwendig war. Um sich dennoch einen eigenen Eindruck zu verschaffen, fanden auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde mit dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten am 19.02.2020 und separat durch die Genehmigungsbehörde am 06.10.2021 und am 07.10.2021 Ortstermine statt, in dem die Situation der v. g. Wohnhäuser vor Ort in Augenschein genommen wurde.

Aus einer ergänzenden Stellungnahme der planGIS GmbH vom 15.02.22 zu Nachforderungen von Fotovisualisierungen geht hervor, dass nicht alle nachgeforderten Visualisierungen erstellt werden konnten, da die Bewohner der Immobilien einer Begehung nicht zugestimmt haben.

Die Beurteilung der optischen Wirkung der WEA beruht daher auf den Erkenntnissen der Besichtigungen aus den Vorortterminen und aus den detaillierten Angaben der vorgelegten Sichtbeziehungsuntersuchung mit den zusätzlichen Fotovisualisierungen.

Es wurde eine mögliche einkreisende Wirkung der fünf parallel beantragten WEA und der als Vorbelastung vorhandenen WEA auf die Wohnhäuser, anhand der, von den WEA bestandenen Sektoren und der jeweiligen Abstandsfaktoren untersucht.

Die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der WEA durch die Sichtbeziehungsstudie belegt, in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten und der Genehmigungsbehörde, dass aufgrund der Gegebenheiten des Einzelfalls von keiner optisch bedrängenden Wirkung der beantragten WEA auf die benachbarten Wohnhäuser auszugehen ist.

Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich die „optisch bedrängenden Wirkung“ alleine auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bezieht. Es handelt sich hierbei weder um eine Umwelteinwirkung des Umweltfachrechts noch um eine Immission im Sinne des BImSchG. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme leitet sich dabei allein von der optischen Wahrnehmung des Baukörpers ab und lehnt sich an die erdrückende Wirkung klassischer Bauwerke an.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Sie besitzen ein spezielles Blitzschutzsystem, das Blitze sicher ins Erdreich ableitet. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso sind eine Eiserkennung und Eisabschaltung vorgesehen. Bei der Überschreitung von bestimmten Parametern, die die Sicherheit der Anlage betreffen, wird die Anlage gestoppt und in einen sicheren Zustand gesetzt. Der Abstand der WEA zu dem am nächsten gelegenen Wohnhaus beträgt ca. 1000 m.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Der WEA-Erlass 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA bei Eisansatz wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert und ist wie das Risiko bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken, etc.) zu bewerten.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. In Abhängigkeit von der Abschaltursache werden unterschiedliche Bremsprogramme ausgelöst um die WEA im Schadensfall zu stoppen und in einen sicheren Zustand zu versetzen. Die Anlage ist dafür mit Abschaltensoren ausgestattet, die greifen, wenn beispielsweise die Nenndrehzahl überschritten wird oder zu starke Vibrationen und Schwingungen an Hand einer Auslenkung der Turmspitze zu verzeichnen sind.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz ist in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA, als Teil einer Windfarm, wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Methodik der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgte nach dem Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Die Artenschutzprüfung erfolgt stufenweise. Für alle nicht in Anhang 1 des Leitfadens als WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Da die Prüfung in Stufe I ergab, dass bei einigen Arten die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Die ASP II erarbeitet auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die ASP und die Kartierungen des faunistischen Artenspektrums wurden nach den Vorgaben des Leitfadens NRW durchgeführt. Der Untersuchungsraum variiert grundsätzlich in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und deren Empfindlichkeiten gegenüber WEA (artspezifischer Untersuchungsraum).

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der Windfarm wurden folgende Datenquellen ausgewertet: die Daten des LANUV NRW zu Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten, Biotop- und Fundortkataster sowie die Messtischblätter M4208 und M4308 zu planungsrelevanten Arten, Abfrage bei den Naturschutzbehörden und der Biologischen Stationen Recklinghausen.

Im Gutachten für alle 4 untersuchten Windanlagenstandorte wurden 39 planungsrelevante Vogelarten erfasst, wobei für mindestens 17 Arten im Untersuchungsgebiet sicher der Status „Brutvogel“ bestimmt werden konnte, während für weitere 5 Arten zumindest ein Brut- bzw. Revierverdacht vorliegt. Die restlichen Arten sind als Durchzügler oder Nahrungsgäste anzusprechen.

10 der erfassten Arten gelten als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden NRW (Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ Fassung vom 10.11.2017). Davon sind 4 Arten als Brutvögel in den artspezifischen Untersuchungsradien erfasst worden (Baumfalke, Waldschnepfe, Weißstorch, Wespenbussard). Für den im artspezifisch **erweiterten** Untersuchungsradius brütenden Rotmilan konnte für eine der betrachteten Anlagen (WEA 5) nicht ausgeschlossen werden, dass es hier zu signifikant erhöhten Gefährdungen bei der Nahrungssuche zu Erntezeiten kommt.

Der planungsrelevante Star ist nicht WEA-empfindlich, aber durch die bauvorbereitenden Gehölzrodungen kommt es zum Verlust von Brutquartieren, die auszugleichen sind.

Die UNB des Kreises Recklinghausen hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der ermittelten Maßnahmen durch den Bau und den Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich Artenschutz zu erwarten sind.

Bewertung:

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel:

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die artspezifischen Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Betrieb der WEA nicht erfüllt sind.

Durch die Baufeldfreimachung und die damit verbundene Rodung von Gehölzen kann es möglicherweise zu baubedingten Beeinträchtigungen von Baum- und Gehölzbrütern sowie Fledermäusen (s. u.) kommen. Deshalb ist vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Höhlenbaum- und Baufeldkontrolle durch die ÖBB durchzuführen.

Um mögliche Störungen sowie Tötungen bzw. Verletzungen des Stars und anderer Baum- und Gehölzbrüter zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Bau- und Fällzeitenregelung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Speziell für den Star sind zudem geeignete Ersatzquartiere zu schaffen (CEF). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Vögeln im Zuge der bauvorbereitenden Arbeiten und der Errichtung der WEA ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden mit der **Waldschnepfe** eine Art nachgewiesen, die aufgrund ihres Meideverhaltens potentiell durch den Betrieb der geplanten WEA 2, WEA 3 und WEA 4 beeinträchtigt werden kann. Als vorsorgliche Maßnahme zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen auf die Waldschnepfenbalz im Vorhabenumfeld wurden CEF-Maßnahmen erarbeitet und in den Nebenbestimmungen festgesetzt. Bei Umsetzung der Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Waldschnepfenbalz zu erwarten, so dass das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde mit dem Baumfalken, dem Rotmilan, dem Weißstorch und dem Wespenbussard mehrere Arten nachgewiesen, die gemäß Leitfaden NRW potentiell durch Kollisionen gefährdet sein könnten.

Für den **Rotmilan** ist gemäß Leitfaden NRW von einem erhöhten Kollisionsrisiko vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten auszugehen. Der Leitfaden NRW fordert daher vertiefende Untersuchungen, wenn WEA im Umfeld von 1.500 m zu Brutplätzen errichtet werden sollen. Beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen ist ein erweiterter Untersuchungsraum von 4.000 m zu prüfen.

Alle vier Windenergieanlagen des Antragstellers liegen im erweiterten Untersuchungsraum eines in der Lippeaue brütenden Rotmilans. Nur für die WEA 5 erkennt der Gutachter eine mahd- bzw. erntezeitbedingte Gefährdung nahrungssuchender Rotmilane. Durch eine in der Genehmigung festgeschriebene mahdzeitbedingte Abschaltung der Windenergieanlage kann das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle reduziert werden. Da der Gesamtlebensraum dieser Arten sehr groß ist, kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Bereich der anderen geplanten WEA aufgrund der eher als ungünstig zu bezeichnenden Funktion als Jagdhabitat ausgeschlossen werden.

Auch für den **Baumfalken** ist insbesondere in Nestnähe (artspezifischer Untersuchungsraum

500 m) von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Bei der 380 m vom Brutplatz des Baumfalken entfernten WEA 5 ist somit von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, dass durch die Anlage einer mindestens 2 ha großen Nahrungsfläche in der Lippeaue und die damit verbundene Lenkung des Baumfalken im Raum signifikant reduziert werden soll (CEF-Maßnahme). Für die weiteren Windenergieanlagen des Antragstellers ist nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen, weil auch deren Lage im Hinblick auf ein regelmäßiges Jagdrevier im erweiterten Untersuchungsraum als ungünstig zu bewerten ist.

Für den **Weißstorch** ist in Brutplatznähe (artspezifischer Untersuchungsraum 1.000 m) und in erweiterten Untersuchungsraum von 2.000 m bei einer Lage im Bereich von wichtigen Nahrungshabitaten von einem regelmäßigen erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Für die WEA 5 ist hier aufgrund der Lage der WEA zwischen Brutplatz und Grünlandflächen eine erntezeitbedingte Gefährdung überfliegender Weißstörche erkannt worden. Durch eine in der Genehmigung festgeschriebene mahdzeitbedingte Abschaltung der Windenergieanlage kann das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle reduziert werden.

Für den **Wespenbussard** gibt es einen artspezifischen Untersuchungsraum von 1.000 m, in dem von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Für die WEA 2, WEA 3 und WEA 4 ist festzustellen, dass sie innerhalb dieses artspezifischen Untersuchungsraumes liegen. Die in der Genehmigung festgesetzte und parallel auch für die Waldschnepfe wirksame CEF-Maßnahme wird durch die Lenkung nahrungssuchender Wespenbussarde im Raum dazu führen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle reduziert wird.

Andere WEA-empfindlichen Vogelarten wurden lediglich vereinzelt bzw. in größerer Entfernung zum Standort festgestellt (v. a. Kiebitz). Da der Gesamtlebensraum dieser Arten sehr groß ist bzw. die Brutplätze nicht innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen, wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Die sonst im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten weisen nur eine geringe Kollisionsgefährdung gegenüber Windenergieanlagen auf oder werden trotz regelmäßiger Schlagopferfunde aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW und dem unter die Signifikanzschwelle fallenden Tötungsrisiko nicht als windenergiesensibel eingestuft (v. a. Mäusebussard). Auch hier entfällt eine vertiefende Betrachtung.

Zusammenfassende Beurteilung unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen: Für die vier als Brutvögel innerhalb der jeweils artspezifischen Prüfbereiche nachgewiesenen Brutvögel sind entsprechende CEF-Maßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen entwickelt und festgeschrieben worden. Eine Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Vogelarten durch die Anlage bzw. den Betrieb der WEA kann ausgeschlossen werden. Innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche um den Standort sind keine weiteren Brutplätze WEA-sensibler Vogelarten nachgewiesen. Da im Umfeld der WEA 2 bis 4 (außer 5) auch keine essentiellen Nahrungshabitate bzw. regelmäßige Flüge zu Nahrungshabitaten nachgewiesen wurden bzw. die der WEA 5 entsprechende Abschaltungen eingerichtet werden, können auch diesbezüglich Beeinträchtigungen durch den Betrieb der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse:

Durch die Rodung von Bäumen für die Errichtung der temporären und dauerhaften Zufahrtsflächen können potentielle Quartiere und somit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verloren gehen. Zudem kann es zu einer Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und ggf. zur Tötung von Einzelindividuen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Deshalb

ist vor Beginn der Rodungsarbeiten durch die ÖBB eine Untersuchung der betroffenen Höhlenbäume im Hinblick auf einen möglichen Besatz durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde hat für den Verlust von Quartierstrukturen zusätzlich die Schaffung von 20 Ersatzhabitaten gefordert.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse:

In den Messtischblättern werden sechs Fledermausarten aufgeführt, von denen mit der Zwergfledermaus, dem Abendsegler und der Breitflügelfledermaus drei Arten als besonders windenergiesensibel eingestuft sind. Konkrete Nachweise zum Vorkommen im Standortumfeld liegen für diese Arten nicht vor, sind aber auch nicht auszuschließen.

Die Zwergfledermaus wird aufgrund der hohen Kollisionsrate gemäß Schlagopferkartei als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist jedoch mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Jedoch können Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA nicht ausgeschlossen werden.

Für die Breitflügelfledermaus besteht gemäß Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko vor allem im Umfeld von Wochenstuben. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA sind eher nicht zu erwarten aber nicht auszuschließen.

Für den Großen Abendsegler hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann trotz fehlender vertiefender Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse durch eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 zur Nachtzeit und bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid als Auflage formulierten vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem optionalen Gondelmonitoring und den sich daraus ggf. ergebenden Anpassungen des Abschaltalgorithmus werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen für die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Risikominimierung werden daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Im Hinblick auf die ebenfalls windsensiblen Fledermausarten kann durch die leitfadenskonforme Abschaltung der Windenergieanlage ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

3.4.2 Habitatschutz / Natura 2000 – Gebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Alle vier betrachteten Windenergieanlagen liegen mit Ausnahme der WEA 4 deutlich über 1.000 m vom nächstgelegenen FFH-Gebiet entfernt. Auch für die WEA 4 mit ca. 950 m Abstand zur Lippeaue (FFH-Gebiet „Lippeaue“, DE-4209-302) ist keine Beeinträchtigung der Ziele des Habitatschutzes zu erkennen. Das zweite FFH-Gebiet im näheren Umfeld der Windenergieanlagen ist das „Bachsystem des Wienbachs“, DE-4208-301, das ca. 1,4 km von WEA 5 entfernt liegt.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Heubachniederung“ (DE-4108-401) liegt nordöstlich der Vorhaben des Windparks in einem Abstand von ca. 10 km.

Auf die Entwicklungsziele dieser Gebiete hat die in großer Entfernung geplante WEA sowie auch die anderen WEA des Windparks keine negativen Wirkungen.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich fehlenden nachteiligen Wirkung der geplanten WEA auf Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich. Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist auf Grund der Entfernung, Lage und der Weitläufigkeit der Windfarm mit großen Abständen der WEA untereinander nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine festen Austauschbeziehungen, die über das Gebiet der Windfarm verlaufen, festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der Windfarm in ihrer Gesamtheit auf ggf. in den Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht. Erhebliche Auswirkungen, auch unter Einbeziehung möglicher Summationswirkungen, können ausgeschlossen werden.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Region nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Weiter befinden sich im Umfeld der geplanten WEA (1000 m-Radius) weder Naturschutzgebiete noch geplante Naturschutzgebiete. Im Abstand von über 300 m von der geplanten WEA kommt das nächstgelegene Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG vor. Beeinträchtigungen des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erkennbar.

Die WEA ist in einem Landschaftsschutzgebiet geplant. Da sich der Schutzzweck des Landschaftsschutzes eher aufgrund des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Funktionen des Landschaftsschutzgebietes bezieht, wird dieses Thema im Kapitel 3.8.2 behandelt.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Durch das geplante Vorhaben werden aufgrund der gegebenen Abstände keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf andere geschützte und schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft ausgelöst. Aufgrund der lokalen Wirksamkeit des Eingriffs sind keine kumulierenden Auswirkungen auf die Windfarm zu erwarten.

Da die Bauflächen außerhalb der schutzwürdigen Biotope liegen sind diese nicht betroffen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der geplanten Anlage liegt auf einer Ackerfläche in der Nähe eines Waldbestandes im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 „Große Heide / Wulfener Heide / Lange Heide“.

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzgut Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird im Wesentlichen bestimmt durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen sowie die eingestreuten Waldgebiete des Raumes.

Naturnahe Landschaftselemente sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Für die Errichtung der WEA einschließlich der Nebenanlagen werden für die Erschließung in geringem Maß Waldflächen in Anspruch genommen. Diese Erschließung findet außerhalb der Anlagengrundstücke statt, so dass die Eingriffe in den Waldbestand in einem parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren laufenden Verfahren abgehandelt werden. Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (1.023,6 ha) ist die Flächeninanspruchnahme relativ gering. Der Waldverlust wird durch eine entsprechende Maßnahme kompensiert.

Die Eingriffe sind entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 ff) abzuarbeiten und zu kompensieren. Nach § 17 (1) BNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde ihr Benehmen für alle Eingriffe auf den Antragsgrundstücken erteilt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Kapitel 3.8.1 behandelt!

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie die Biotoptypen beschränken sich im Wesentlichen auf die von den Anlagen (WEA, Zuwegung, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen) dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen. Die Bewertung erfolgt anhand der Methode des Kreises Recklinghausen (4. überarbeitete Fassung, Stand 4/2013). Als Grundlage für die Beurteilung der Eingriffe dient eine Biotoptypenkartierung im Radius von 100 m um die geplante Anlage zuzüglich eines 20 m-Puffers um die geplanten Eingriffsflächen (Zuwegung, Kranstellfläche, Montage- und Lagerflächen).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der WEA und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Zur Erschließung des Anlagenstandortes werden, soweit möglich, die im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege genutzt.

Durch die Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Auf Grundlage der im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Boden- und Archivfunktionen sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, wird der Boden beurteilt.

Vom Eingriff durch die Errichtung der WEA betroffen sind die Bodentyp Gley und Gley-Podsol, die gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen für den Großteil mit einer mittleren Schutzwürdigkeit eingestuft werden, in Teilbereichen der Eingriffsflächen aber auch als hoch bzw. sehr hoch schutzwürdig eingestuft werden. Der betroffene, schutzwürdige Boden wird im Rahmen der Eingriffsregelung durch zusätzliche Ausgleichsfaktoren berücksichtigt. Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes im Regelfall ausreichend.

Es werden Flächen temporär versiegelt und nach dem Aufstellen der WEA wieder der vorherigen Nutzung zugeführt. Diese Flächen dienen als Lager- und Montageflächen sowie als temporäre Baustraßen. Daneben werden auch Flächen dauerhaft versiegelt. Die Neuversiegelung führt zum Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen für die Dauer des Betriebs der WEA am Standort.

Im Rahmen der Errichtungen der geplanten WEA 2, 3, 4 und 5 der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG werden insgesamt 30.375 m² Fläche in Anspruch genommen. 10.775 m² der Fläche werden davon dauerhaft und 19.600 m² nur temporär beansprucht.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts.

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle.

Mit der Neuversiegelung gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen zumindest für die Dauer des WEA-Betriebes verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch die dauerhafte Vollversiegelung der Flächen und damit im Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 10.775 m² für die Anlage.

Die Flächen für die Fundamente werden dauerhaft versiegelt. Die Kranstellflächen und dauerhaften Zuwegungen werden geschottert.

Die temporären Zuwegungen und Montage-/Lagerflächen werden ebenfalls geschottert und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Deshalb werden sie im Hinblick auf die Versiegelung als eingriffsneutral gewertet, wenn keine Gehölze oder Gewässer betroffen sind. Im überschwenkbaren Bereich findet keine Versiegelung statt, hier muss der Lichtraum für den Transport gehölzfrei sein.

Aufgrund der lokal begrenzten Wirksamkeit des Eingriffs sind kumulative Effekte innerhalb der Windfarm nicht zu erwarten.

In den Nebenbestimmungen sind Maßnahmen für das Schutzgut Boden und eine ökologische Baubegleitung festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind somit eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger.

Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die fachliche Umsetzung des Rückbaus der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

Das Vorhaben kann im Bereich der Bauflächen unmittelbar auf Oberflächengewässer wirken, mittelbar sind Auswirkungen auf Grundwasserfunktionen und Gewässerqualität in einem weiteren Umkreis vorstellbar.

Die beantragte WEA besitzt nur ein geringes Potential zur Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen an wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Für die einheitliche Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen.

Abwässer fallen bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA nicht an.

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe beim Betrieb der WEA ist auf die Hydraulik und die Schmierung der Anlage beschränkt.

Bewertung:

Der § 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden überwiegend nur schwach wassergefährdende Stoffe in geringen Mengen verwendet. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung von Leckagebedingtem Austritt von Schmiermitteln und den entsprechenden Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das abfließende Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist.

Durch den fachgerechten Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem WHG und der AwSV ist das Gefährdungspotential so gering, dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Weder durch den Bau der WEA noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen. Daher sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und die besonderen Anforderungen des § 34 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden eingehalten.

Zur Absicherung wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der WEA liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Lippe / Dorsten.“

Als Fließgewässer verläuft westlich der WEA 2 der naturferne Voßbach, der zum Zeitpunkt der Untersuchung im August 2018 kein Wasser führte. Etwa 75 m nördlich der WEA 5 fließt ein namenloses Fließgewässer. Südlich des Heidkantweg, etwa 200 m südlich der WEA 2 befindet sich ein Entwässerungsgraben, der nicht in der Gewässerstationierungskarte NRW verzeichnet ist. Weitere Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegt keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung:

Etwa 100 m westlich der geplanten WEA 2 verläuft der naturferne Voßbach als Oberflächengewässer. Dieser führte zum Zeitpunkt der Begehung im August 2018 kein Wasser. Etwa 75 m nördlich der WEA 5 fließt ein namenloses Fließgewässer. Südlich des Heidkantweg, etwa 200 m südlich der WEA 2 befindet sich ein Entwässerungsgraben, der nicht in der Gewässerstationierungskarte NRW verzeichnet ist. Weitere Oberflächengewässer sowie Stillgewässer sind im Umkreis von 300 m um die geplante Anlage nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Lippe / Dorsten“. Der mengenmäßige Zustand wird als gut und der chemische Zustand als schlecht bewertet.

Bewertung:

Die Eingriffe in Oberflächengewässer beschränken sich auf eine kleinflächige Grabenverrohrung für eine temporäre Baustraße von ca. 6 m Breite. Dieser Eingriff wird parallel mit der Baustraße zurückgebaut.

Da keine Schadstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten und die Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt nur lokal wirksam sind, können keine kumulierenden Wirkungen der Windfarm auf das Schutzgut Wasser abgeleitet werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die wasserrechtlichen Belange wurden geprüft und die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

Durch WEA werden keine Luftschadstoffe und keine Klimagase emittiert. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten und es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG.

Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Neuversiegelung durch das Fundament der WEA inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein. Es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren, die aber im Umfeld nach wie vor in großem Umfang vorhanden sind. Luftaustauschbahnen werden nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Da keine negativen Auswirkungen durch den Bau und Betrieb von WEA auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen, sind auch keine negativen kumulierenden Wirkungen gegeben. WEA dienen der regenerativen Stromerzeugung sowie der Verminderung des CO₂

Ausstoßes und leisten somit einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können jedoch keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht sich auf den Raum, in dem Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Dieser wird im Windenergie-Erlass NRW als Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort, hier: 3.600 m festgelegt.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen daher unvermeidbar.

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer Ackerfläche, die sich bandartig durch ein Waldgebiet erstreckt. Der Bereich befindet sich südöstlich von Dorsten-Wulfen.

Der Landschaftsraum ist bestimmt durch den Wechsel von Acker-, Grünland- und Waldflächen. Bedeutende Verluste an prägenden und belebenden Strukturen sind nicht zu erwarten, da für das Vorhaben fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden und Gehölzflächen nur in geringem Maße beansprucht werden. Die untersuchten Flächen haben eine überwiegend mittlere bis Bedeutung für das Landschaftsbild. Kleinere Teilbereiche des Untersuchungsraumes weisen hohe bis sehr hohe Wertigkeiten aus. Im Raum um die geplante WEA befinden sich bereits weitere WEA. In direkter Nachbarschaft werden in der Windfarm zudem 4 zusätzliche WEA projektiert. Die geplante WEA ist aufgrund des hohen Waldanteils im näheren Umfeld des Landschaftsraumes nicht einsehbar. Die Beeinträchtigungen werden mit Ausnahme der sichtverschatteten Bereiche im gesamten Untersuchungsgebiet wahrnehmbar sein.

Bewertung:

Um die geplante Anlage ergibt sich eine betroffene Gesamtfläche von ca. 3.600 ha. Bei den betroffenen Landschaftsbildtypen handelt es sich um einen Wechsel aus offener Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Flusstal, Bachtal, Stillgewässer und Siedlung/Gewerbe.

Im Untersuchungsradius von 3.600 m werden die Landschaftsräume LR-IIIa-068: Lembecker Sandplatten, LR-IIIa-071: Wald- und ackerreiche Vorländer der Hohen Mark, LR-IIIa-082: Dorstener Talweitung, LR-IIIa-083: Lippeaue und LR-IIIa-084: Flugsanddecken südlich der Dorstener Talweitung von der Planung betroffen sein bzw. tangiert. Die Wertstufe des Landschaftsbildes wird der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW entnommen. Eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes leitet sich aus den Bewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ ab.

Die untersuchten Flächen (Landschaftsbildeinheiten) setzen sich zu ca. 70 % zusammen aus Flächen mit mittlerer Bedeutung. Flächen mit hoher Bedeutung oder sehr hoher Bedeutung haben einen Flächenanteil von ca. 15 %. Erhebliche Konflikte ergeben sich weniger im direkten Nahbereich als vielmehr aufgrund der Fernwirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Der Wirkungsbereich der WEA überschneidet sich mit den Wirkungsbereichen anderer bestehender und geplanter WEA im Umfeld, was jedoch nicht bedeutet, dass sich zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ergeben. Die anderen WEA-Standorte befinden sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen, so dass Sichtbeziehungen immer wieder unterbrochen werden.

Die Anlagen der Windfarm sind vor allem in Landschaftsräumen mit mittlerer landschaftsästhetischer Bedeutung wahrnehmbar. Es sind jedoch nicht alle Flächen gleichermaßen betroffen, da aufgrund von sichtverstellenden Elementen (Wälder, Feldgehölze, Baumhecken, Siedlungen, Gehöfte usw.) die WEA nicht oder nur in Teilen einsehbar sind.

Durch die bereits bestehenden bzw. geplanten WEA wird der Landschaftsraum derzeit bereits durch die Windenergienutzung mitgeprägt, so dass sich der ursprüngliche Charakter und somit die Eigenart und die Natürlichkeit in der Vergangenheit bereits geändert hat und WEA ein Bestandteil der agrarisch geprägten Kulturlandschaft geworden sind. Da der Standort der geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zu weiteren Windenergieanlagen (Bestand und Planung) liegt, wird sich der Landschaftseindruck zwar verändern. Durch die Bündelung der WEA wird aber verhindert, dass sich Windenergieanlagen über den gesamten Landschaftsraum verteilen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bau der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung führt, die aufgrund der Höhe der Anlage nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Deshalb ist für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.

Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht auszugehen, da die geplante WEA aufgrund des hohen Waldanteils in weiten Teilen des Landschaftsraumes nicht einsehbar ist, der betroffene Raum überwiegend nur eine mittlere Bedeutung besitzt und der Bereich bereits durch bestehende WEA geprägt wird.

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem WEA-Erl. 18 sieht somit eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 18 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

Nach einer vertiefenden Betrachtung und vor dem Hintergrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energie sind die Voraussetzungen gegeben, dass eine Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsschutzes für das Vorhaben erteilt werden kann.

In der Summe führen die vorgestellten Maßnahmen, sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch hinsichtlich des Forstrechtlichen Ausgleichs (*Hinweis: Zuständigkeit RegFoA*), vollumfänglich zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich der Stadt Dorsten, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 "Große Heide / Wulfener Heide / Lange Heide" geplant. Da sich die Anlage nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, ist für deren Errichtung eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung zu erteilen. Unter Würdigung und Abwägung der Tatsache, dass der überwiegende Außenbereich der Stadt Dorsten unter Landschaftsschutz gestellt ist, kann die flächenhafte Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dem öffentlichen Belang „Ausbau der Windenergie“ aus fachbehördlicher Sicht nicht grundsätzlich entgegengehalten werden.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim Standort der Windenergieanlage nicht um einen Teilbereich eines LSG, dem herausragende Funktionen zugeordnet werden (FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet, Biotopverbundfläche), die der beantragten Befreiung entgegen zu halten wären. Die überwiegend mittlere und nur in weiterem Abstand zu der WEA in Teilbereichen vorzufindende hohe bis sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit wird in den vorgelegten Gutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der ermittelten Ersatzgeldleistung.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 27, 29 BNatSchG. Durch den Bau der geplanten WEA kommt es zu einer Überformung der Landschaft. Die Windenergieanlage wird die umgebenden Wälder deutlich überragen. Diese Überformung wird im umgebenden Raum deutlich wahrzunehmen sein. Auch im Zusammenwirken mit den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich Orthöve und den 4 anderen Windenergieanlagen im direkten Anlagenumfeld (1 x ELWEA, 3 x Windenergie Große Heide GmbH) wird die Technisierung der Landschaft zunehmen.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung beim Standort der Windenergieanlage jedoch nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebietes, dem besondere oder herausragende Funktionen zugeordnet werden, die einer naturschutzrechtlichen Befreiung entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet sind keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert.

Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Die Zuwegung zur WEA wird nach dem jetzigen Kenntnisstand über die K6/Marler Damm erfolgen. Diese ist in Teilen als geschützte Allee gem. § 41 LNatSchG ausgewiesen. Nach

jetzigem Kenntnisstand erfolgt die Zuwegung für die 4 Windenergieanlagen des Antragstellers derart, dass keine Bäume der Allee beseitigt werden müssen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die überwiegend mittlere und nur in Teilbereichen hohe bis sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Anlagenumfeldes wird in den Naturschutzgutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Ersatzgeldleistung gemäß dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung NRW. Nach einer vertiefenden Betrachtung und vor dem Hintergrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energie sind die Voraussetzungen gegeben, dass eine Befreiung von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzverordnung erteilt wurde.

3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Hohe Mark, welcher sich sehr weiträumig erstreckt.

Der Untersuchungsradius für die Erholungsnutzung beträgt das 15-Fache der Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort (3.600 m).

Der Standort liegt am südlichen Rand des Naturparks „Hohe Mark“, der sich von Wesel im Westen bis nach Datteln im Osten und von Bottrop im Süden bis nach Velen im Norden erstreckt. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 1.040 Quadratkilometern.

Die Landschaftsformen des Naturparks sind vielfältig. Im Norden erstreckt sich die Parklandschaft des Münsterlandes, die sich durch Wiesen, Äcker, Weiden, Moore und kleinere Wälder auszeichnet. Daran schließt sich die Waldlandschaft mit der Hohen Mark, der Haard, den Halterner Bergen und dem Dämmer Wald, der Üfter Mark sowie dem Diersforter Wald an. Die Wasserlandschaft des Naturparks zeichnet sich durch die Niederungen der Lippe und den Halterner Mühlenbach sowie den Halterner Stausee bis zur Stevermündung aus. Parallel zur Lippe verläuft der Wesel-Datteln-Kanal. Die Folgelandschaft im Süden des Naturparks Hohe Mark ist durch die Industriegeschichte des alten Ruhrgebietes geprägt. Tätigkeiten des Menschen wie der Bergbau oder die Sand- und Tongewinnung verändern die Landschaft stetig.

Alle Landschaften des Naturparks bieten Erholungssuchenden zahlreiche Naturerlebnisse und interessante Freizeitangebote, wie z.B. die Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, zahlreiche Schlösser und kulturhistorische Objekte.

Wesentliche Freizeiteinrichtungen oder Sehenswürdigkeiten sind im direkten Umfeld des WEA-Standortes nicht vorhanden und somit von der Errichtung der WEA nicht betroffen.

Bewertung:

Die umgebende Kulturlandschaft wird durch die Bauflächen und die WEA teilweise überformt, bleibt aber im Wesentlichen erkennbar. Das Vorhaben ist somit mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, deren genereller Zeugniswert jedoch erhalten bleibt.

Der Bereich wird aufgrund der Nähe zum lokal bis regional bekannten Naturschutzgebiet ‚Hervester Bruch‘ als Naherholungsort genutzt. Er ist über den Wanderweg X1 für die landschaftsbezogene Erholung gut erschlossen. Erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten sind von der Planung jedoch nicht wesentlich betroffen.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsraum mit mindestens einer mittleren landschaftsästhetischer Bedeutung. Die damit verbundenen Konflikte werden unter 3.8.2 landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte abgehandelt und fließen in die Berechnung der erforderlichen Ersatzgeldzahlung ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine Berücksichtigung des Eingriffs erfolgt im Rahmen von naturschutzrechtlichen Regelungen. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten. Der Eingriff wird durch das festgeschriebene Ersatzgeld vollständig kompensiert.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind im Eingriffsbereich der geplanten Anlage nicht vorhanden. Am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes um den Standort (10-facher Rotordurchmesser) befinden sich die zwei Baudenkmäler „Stationskapelle an der Halterner Staße 546 in Dorsten“ und „Hof Kemna, Orthöve Dorsten“ in Sichtbeziehungen. Im Bereich des Standortes bestehen keine historische Funktionsbeziehungen zu Denkmälern oder den v. g. kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen.

Zuwegung und Kranstellflächen vor. Schutzwürdige Böden, die eine Archivfunktion erfüllen, sind im Eingriffsbereich der geplanten WEA nicht ausgewiesen.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Untere Denkmalbehörde Marl hat keine Bedenken erhoben. Für den Fall, dass Bodendenkmäler beim Bau der WEA entdeckt werden, wurde auf die Meldepflicht hingewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung werden im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen definiert. Daraus werden landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung entworfen. Diese wurden auf Regionalplanebene ergänzt und konkretisiert.

Der geplante WEA-Standort befindet sich in keinem ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereich. Allerdings ragen im Südosten die Kulturlandschaftsbereiche Nr. 135 „Bereich zwischen Hervest und Lippramsdorf“ sowie Nr. 132 „Lippeaue zwischen Haltern und Dorsten“ in das Untersuchungsgebiet hinein.

Bewertung:

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Objekte und Orte sowie Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte werden durch die Errichtung der geplanten WEA nicht beeinträchtigt. Die bestehenden WEA der Windfarm werden im Hinblick auf kumulative Effekte im Zusammenwirken auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter als Vorbelastung berücksichtigt.

Als Vermeidungsmaßnahme wird die Flächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten. Dazu wurden die Baustellendimensionierung und die Zuwegung mit dem geringstmöglichen Eingriff festgelegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen werden daher als vertretbar eingestuft.

3.10 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Angaben zu den genannten Vorschriften entnehmen Sie bitte der Anlage.

Gez.

Storkmann

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0019/21/1.6.2 vom 28.07.2022

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort Dorsten für die vier WEA vom Typ GE 5.5 - 158 der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG

Immissionsort	Bezeichnung	Immissionsrichtwert	Zusatzbelastung / Teilimmissionspegel [dB(A)]
IO A	Halterner Str. 547	45	40,7
IO B1	Orthöver Weg 221	45	41,1
IO B2	Orthöver Weg 221	45	27,0
IO C1	Orthöver Weg 215	45	41,4
IO C2	Orthöver Weg 215	45	29,2
IO D	Halterner Str. 546	45	30,9
IO E	Halterner Str. 477a	45	24,7
IO F	Orthöver Weg 206	45	43,3
IO G	Orthöver Weg 204	45	43,5
IO H	Orthöver Weg 200	45	43,7
IO I	Buchfinkenweg 4	40	27,5
IO J	Verlorener Sohn 5	45	35,7
IO K	Zur Potmere 120	45	38,0
IO L	Zum Ostendorfer Kamp 69	40	38,5
IO M	Zum Ostendorfer Kamp 43	40	38,7
IO N	Siebengebirge 28	40	37,2
IO O	Großer Ring 77	40	34,3
IO P	Frankenstr. 96	40	33,4
IO Q	Langobardenring 4	50	36,9
IO R	Zum Ostendorfer Kamp 23	50	42,8
IO S	Heidkantweg 259	45	37,4
IO T	Kusenhorster Str. 84	45	37,2
IO U	Dorstener Str. 950	45	39,0
IO V	Chattenweg 10	50	31,0
IO W	Thüringerstr. 40	50	34,2
IO X1	Frankenstr. 78	35	24,1
IO X2	Frankenstr. 78	35	32,7
IO Y1	Großer Ring 87	35	20,9
IO Y2	Großer Ring 87	35	31,2

IO Z	Buchfinkenweg 15	35	23,5
IO AA1	Orthöver Weg 128	35	32,7
IO AA2	Orthöver Weg 128	35	33,2
IO AB1	Zur Potmere 82	35	35,3
IO AB2	Zur Potmere 82	35	34,4
IO AC1	Markeneck 112	35	33,3
IO AC2	Markeneck 112	35	33,4
IO AD	Prozessionsweg 34c	35	31,1

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0019/21/1.6.2 vom 28.07.2022

1	Antragsformulare	Seitenanzahl
	Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 BImSchG	3
	Formular 1, Allgemeine Angaben	3
	Antrag UVP	1
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	1
2	Bauvorlagen	
	Bauantrag Sonderbau	2
	Baubeschreibung	2
	Architektenbescheinigung	1
3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Technische Beschreibung und Daten GE 5.5-158	12
	Allgemeine Beschreibung GE Eco Hybrid Turm	5
	Funktionsprinzip	3
	Übersichtszeichnung	1
	Turmzeichnung	1
	Schalplan 5.5-158 161m Nabenhöhe	1
	Vermeidung von Schattenwurf	5
	Schattenwurfmodul Kurzbeschreibung	4
	Schallleistung – Normalbetrieb und Schallreduzierter Betrieb gemäß FGW	23
4	Typenprüfung GE 5.5-158	
	Prüfbescheid zur Typenprüfung	21
	Prüfbericht zur Typenprüfung – Flachgründung mit Auftrieb	13
	Prüfbericht zur Typenprüfung – Hybridturm G20	29
5	Kosten	
	Herstellungs- und Rohbaukosten	6
6	Karten und Pläne	
	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	1
	Übersichtskarte, DGK, M. 1:7:500	1
	Amtlicher Lageplan WEA, M. 1:500	4
7	Standort und Umgebung	
	Übersicht zu Sendeanlagen, Richtfunkstrecken	1
	Antwortschreiben Richtfunk Vodafone	1
	Antwortschreiben Richtfunk Telefonica	4
	Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen	44

8	Stoffe	
	Betriebs- und Schmierstoffliste	6
	Verwendete wassergefährdende Stoffe	6
	Selbsteinschätzung zur Anwendung der Störfall-Verordnung nach 12. BImSchV	5
	Sicherheitsdatenblätter	459
9	Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser	
	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
	Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung	8
10	Anlagensicherheit	
	Eisdetektion	6
	Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen	17
	Gutachten BLADEcontrol ICe Detector BID	5
	Technische Information BLADEcontrol	1
	Blitzschutzsystem	12
	Flughindernisbefeuern und Tageskennzeichnung	6
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Servicelift	8
	Sicherheitskonzept – Beschreibung der Sicherheitssysteme	5
	Sicherheitskonzept – Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage	9
	Sicherheitshandbuch	97
	Flucht- und Rettungsplan	3
12	Brandschutz	
	Hinweis zum Thema Brandschutz	1
	Brandschutzkonzept, rev. 01 vom 23.11.2020	19
	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	9
	Brandalarmschutz –Branderkennung und Brandmeldung	5
	Brandbekämpfungssystem	8
13	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Rückbauverpflichtung	1
	Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung	8
14	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Schattenwurfprognose, rev. 00 vom Oktober 2020	308
	Verzichtserklärung zur Beschattung bestimmter Immissionsorte	1
	Schallimmissionsprognose, rev. 03 vom Februar 2022	149
15	Sonstige Gutachten	
	Gutachten optisch bedrängende Wirkung, rev. 01 vom September 2020	68
	Visualisierung für fünf neue WEA WP Dorsten Große Heide, rev. 01 vom September 2020	40

	Gutachten zur Standorteignung von WEA (Turbulenzgutachten), rev. 02 vom 11.01.2021	43
	Baugrunduntersuchung, rev. 0 vom April 2021	95
16	Ökologische Belange	
	Nichttechnische Zusammenfassung, Mai 2021	4
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Mai 2021	59
	Ersatzgeldermittlung, Mai 2021	13
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Mai 2021	79
	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Mai 2021	43
	CEF-Konzept, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Juni 2021	20

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0019/21/1.6.2 vom 28.07.2022

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung

DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung